

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückerstattet. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Artikel 23.

Portobezug. Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandationsgebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabebereichs und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehört, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der Hohen vertragsschließenden Theile vorbehalten, den Nothwendigkeiten nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frantobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

Artikel 24.

Vorforderungen. Für Vorforderungen, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Artikel 25.

Stücklieferung von Vorkosten. Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen weder für die Bestellung der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen im Ortsbestellbezirk der Postanstalt, noch für die Ertheilung von Einkieferungsscheinen und die Verabfolgung von Postanweisungs-Formularen Gebühren erhoben werden.

Artikel 26.

Bestimmungen über die Postfreiheit. Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der Hohen vertragsschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabebereich für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinbefehlenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die